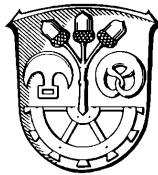


GEMEINDEVORSTAND MÜHLTAL

LANDKREIS DARMSTADT-DIEBURG



Gemeinde Mühlthal * Postfach 1140 * D-64355 Mühlthal

Piratenpartei
Darmstadt-Dieburg / Odenwald
Herrn Michael Palm
Momarter Str. 8
64732 Bad König

Michael.palm@piratenpartei-hessen.de

Ober-Ramstädter Str. 2-4
D-64367 Mühlthal
☎ (06151) 1417-0
✉ (06151) 1417-138

Sprechtag:
Montag, Dienstag, Donnerstag
und Freitag 8.30 - 12.00 Uhr
Mittwoch 14.00 - 18.00 Uhr

Sachbearbeiterin: Lehmann
☎ 1417- 120

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (bitte stets angeben)	Datum
		FB 2/6 121-04 Le	17.03.2014

Erlaubnis zur vorübergehenden Aufstellung von Plakaten

Sehr geehrter Herr Palm,

auf Ihren Antrag vom 05.03.2014 wird Ihnen gem. § 2 Abs. 3 der Plakatordnung der Gemeinde Mühlthal vom 23. März 2005 i.V.m. den hierzu ergangenen Richtlinien vom 29.03.2005 erlaubt, in Mühlthal anläßl. der „Europawahl 2014“ **Plakate der Größe von A 3 bis max. A 0** in der Zeit ab **dem 14. April bis Ende Mai 2014** unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen aufzustellen.

- 1. Die Plakate müssen fest verankert und standsicher sein.**
Der Aufsteller hat über die Dauer der Aufstellzeit die Standsicherheit der Plakatträger zu kontrollieren und beschädigtes bzw. nicht mehr standsicheres Material zu entfernen.
- 2. Durch die aufgestellten Plakate darf keine Behinderung für Verkehrsteilnehmer entstehen.**
- 3. An Straßeneinmündungen zu Bundesstraßen ist ein Abstand von 20 m rechts und links zur Einmündung einzuhalten.**
- 4. Die Plakate dürfen nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und –einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.**

b.w.

Wir haben gleitende Arbeitszeit. Den zuständigen Sachbearbeiter erreichen Sie (auch telefonisch) am besten zu folgenden Zeiten:
Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 8.30-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr (Mittwochs bis 19.00 Uhr) Freitag von 8.30-12.00 Uhr

5. Plakate dürfen nicht angebracht werden

- a) im Bereich von Lichtsignal- oder Fußgängerschutzanlagen,
- b) unter oder oberhalb von bereits vorhandenen Werbeträgern,
- c) an Bäumen.

Diese Genehmigung gilt nur für die Ortsstraßen im Bereich der Gemeinde Mühlthal und für die Bundesstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

Die Genehmigung für die Plakatierung an Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten ist beim Amt für Straßen- und Verkehrswesen in Darmstadt zu beantragen.

Für den Fall, dass Bedingungen dieser Erlaubnis nicht beachtet werden, bzw. Plakate zu Gefahrensituationen oder Behinderungen führen, können diese durch unsere Behörde ohne weitere Ankündigung beseitigt werden. Die hierbei entstehenden Kosten werden Ihnen in Rechnung gestellt.

Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen der Plakate entstehen können.
Die Plakate sind nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.

Gebührenfestsetzung:

Die Verwaltungsgebühr für diese Genehmigung entfällt gemäß § 4 der Plakatordnung der Gemeinde Mühlthal vom 23.03.2005 !

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand der Gemeinde Mühlthal, Ober-Ramstädtter Str. 2-4, 64367 Mühlthal einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. gez.: **L e h m a n n**
(Lehmann)